



Beitragssordnung ab 01.01.2026

1. Zweck

Gemäß § 7 der Satzung des TSV Graben e. V. legt die Beitragsordnung die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, Beitragsfreiheit sowie die Zahlungsmodalitäten fest. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.

2. Bekanntmachung

Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren.

Für Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird auf dem Aufnahmeantrag auf die Beitragsordnung verwiesen. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und für jedes Mitglied verbindlich.

3. Mitgliedsbeiträge

a. Höhe und Zahlungsweise

| | Jahresbeitrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Kinder von 0 bis 13 Jahren | 25,00 € |
| Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren | 35,00 € |
| Erwachsene ab 26 Jahren | 70,00 € |
| Familien (mind. 3 Personen): Ehepartner oder Eltern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder Alleinerziehende und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 140,00 € |

Die Aufnahmegerühr beträgt einmalig 10 € pro Mitglied und wird zusammen mit dem Beitrag eingezogen.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Entscheidend für die Eingruppierung in eine höhere Beitragsgruppe ist das am 15. April des jeweiligen Kalenderjahres vollendete Lebensjahr.



Turn- und Sportverein Graben e.V.

Die Beiträge werden als Jahresbeiträge jeweils am 15. April für das laufende Kalenderjahr per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Für Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, gilt ein anteiliger Jahresbeitrag von einem Viertel für jedes angefangene Quartal.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das für das SEPA-Lastschriftmandat angegebene Konto aktuell ist und bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

b. Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

c. Härtefallantrag

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, den Beitrag zu zahlen oder in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Auf Verlangen hat das Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags vorzulegen.

c. Besondere Kosten und Gebühren

Für zusätzliche Angebote wie z. B. Indoorcycling kann der Vereinsausschuss Teilnehmergebühren festlegen, die der Mitgliedsbeitrag nicht umfasst.

Für Indoorcycling gilt ab 01.01.2026 der sog. „Indoor Cycling Wheel Deal“: Mitglieder, die das Indoor-Cycling-Angebot weiterhin nutzen möchten, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 25 € pro Halbjahr (Januar bis Juni und Juli bis Dezember).

Zudem deckt der jährliche Mitgliedsbeitrag keine weiteren Kosten (z. B. Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

4. Mitteilung von Änderungen und Kündigungsfrist

Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konto-Daten unverzüglich dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail an verwaltung@tsvgraben.de mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens zwei Monate vorher (also bis spätestens 31.10.) schriftlich oder per E-Mail an verwaltung@tsvgraben.de gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.